gesiegelt von:
Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
am: 29.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Rheinfelden Baden

Satzung über Sondernutzungen durch Fahrzeuge in der Fußgängerzone

vom 24.09.2026

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07.Februar 2023 (GBl. S. 26,46) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) hat der Gemeinderat am 24.09.2026 die folgende Satzung über Sondernutzungen durch Fahrzeuge in der Fußgängerzone beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).

Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter das Verkehrsverbot des Zeichens 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) fallen.

Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.

§ 3 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Das Be- und Entladen und das Befahren der Fußgängerzone ist an den Werktagen von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr erlaubt. Dies gilt jedoch nicht an den Markttagen (in der Regel Dienstags und Samstags) hier gilt die Erlaubnis lediglich von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können die ausgeschilderten Lieferzonen genutzt werden, sollte dies nicht ausreichend sein besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten zu beantragen.

(2) An Markttagen gelten für die Markthändler besondere Bestimmungen. Zum Zweck des Auf- und Abbaus der Marktstände gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen von 06.00 Uhr bis 15:00 Uhr als erteilt.

3) Für Taxen kann auf Antrag eine Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone erteilt werden.

(4) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kraftfahrzeug-Stellplätze oder Garagen verfügen, erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung.

5) Für Fahrzeuge der handwerklichen Notdienste bei der Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten kann auf Antrag eine Erlaubnis zum Befahren der

Fußgängerzone erteilt werden.

(6) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 StVO erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

(7) Das Fahrrad fahren ist mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Das Fahren mit Elektrokleinstfahrzeugen (z.B. E-Scootern) ist nicht gestattet.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen kann die Polizeibehörde zur Erledigung bestimmter Aufgaben durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung bzw. Parkberechtigung gestatten.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Fahrweges. Sie kann nachträglich zeitlich befristet oder inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5 Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten

Da beim Befahren der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern erhöhte Vorsicht geboten ist, sind folgende Auflagen zu beachten:

1. In der Fußgängerzone haben Kraftfahrzeuge und Fahrräder Schrittgeschwindigkeit einzuhalten

2. Das Befahren der Fußgängerzone in Bezug auf das angestrebte Fahrziel darf nur über zugelassene Einfahrten erfolgen. Auflagen nach § 4 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt

3. Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.

4. Vor den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten. Die ungehinderte Durchfahrt von berechtigten Fahrzeugen ist zu gewährleisten.

§ 6 Ausschluss von Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Veranstaltungen (Märkte u.ä.) benötigt wird oder
b) besondere Umstände wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.) eine Benutzung nicht zulassen oder
c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 3 Begünstigten kein über § 16 Abs. 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hinausgehender Anspruch.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrGO jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§8 In-Kraft-Treten

Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 24.09.2026

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister